

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00230**

## **vom 23. April 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2018.00230](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00230)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00230 du 23 avril 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00230 del 23 aprile 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1962 geborene X.\_\_\_\_ war vom 1. August 2016 bis 31. März 2017 bei der Y.\_\_\_\_ GmbH als Plattenleger angestellt ( Urk. 6/1). Am 30. Januar 2018 wurde über das Unternehmen der Konkurs eröffnet , die Publikation des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgte am 5. Februar 2018 ( Urk. 6/3 f. ). Am 7. Juni 2018 ging bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich ein Antrag des Versicherten auf Insolvenzenschädigung ein (Urk. 6/1).

Mit Verfügung vom 7. Juni 2018 ( Urk. 6/5) entschied die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, ein allfälliger Anspruch des Versicherten auf Insolvenzenschädigung sei erloschen (S. 1) . Die hiergegen erhobene Einsprache ( Urk. 6/7) wurde mit Einspracheentscheid vom 26. Juli 2018 ( Urk. 2) abgewiesen.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AVIG haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offener sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet , die Kosten vorzuschiessen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub ( Art. 58 AVIG).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 131 V 196).

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 53 AVIG muss im Konkursfall des Arbeitgebers der Arbeitnehmer seinen Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im SHAB bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist (Abs. 1). Bei Pfändung des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer seinen Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach dem Pfändungsvollzug geltend machen (Abs. 2). Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzenschädigung

(Abs. 3).

Die Frist von Art. 53 Abs. 1 AVIG hat Verwirkungscharakter, ist aber einer Wiederherstellung zugänglich (BGE 131 V 454 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 123 V 106 E. 2a). Dies gilt ebenso bei einer Nachlassstundung (vgl. Art. 58 AVIG; BGE 131 V 454 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Wer eine Versicherungsleistung beansprucht, hat sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird (Art. 29 Abs. 3 ATSG). 2.

### **E. 2**

Eventualiter sei die vorliegende Streitsache zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid vom 26. Juli 2018 (Urk. 2, Urk. 6/9) damit, dass die Publikation des Konkurses über die Y.\_\_\_\_ GmbH in Liquidation im SHAB respektive der Schuldeneruf am 5. Februar 2018 und 29. März 2018 erfolgt seien, weshalb die 60-Tagesfrist von Art. 53 Abs. 1 AVIG spätestens am 29. Mai 2018 abgelaufen sei. Damit sei der Antrag des Beschwerdeführers auf Insolvenzenschädigung, der am 7. Juni 2018 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen sei, zu spät erfolgt. Bei der Frist handle es sich um eine gesetzliche Verwirkungsfrist. Dass der Beschwerdeführer den Antrag am 2. März 2018 beim Konkursamt (Niederglatt) abgegeben habe, habe nicht belegt werden können. Demgemäss sei ein allfälliger Anspruch auf Insolvenzenschädigung erloschen (S.

#### **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 1) sinngemäss geltend, er habe den Antrag auf Insolvenzenschädigung rechtzeitig gestellt.

#### **E. 2.3**

Am 7. März 2019 (Urk. 11) führte der Beschwerdeführer aus, er habe am 7. März 2018 dem Konkursamt nicht nur die Forderungseingabe, sondern insbesondere auch den Antrag auf Insolvenzenschädigung übergeben. Das Konkursamt habe dies mit Schreiben

vom 6. März 2019 bestätigt und sämtliche vom Beschwerdeführer erhaltenen Unterlagen beigelegt. Die Eingabe sei

vorliegend bei Fristablauf per 29. März 2018 bzw. 29. Mai 2018 rechtzeitig erfolgt. Damit sei der Anspruch auf Insolvenzenschädigung nicht erloschen. Weiter sei der Beschwerdeführer Mitte Mai 2018 mit einem Kollegen persönlich bei der Beschwerdegegnerin erschienen und habe den Antrag auf Insolvenzenschädigung übergeben. Dies habe der Zeuge mit Schreiben vom 28. Februar 2019 bestätigt. Damit sei rechtsgenügend nachgewiesen, dass der Antrag rechtzeitig gestellt worden sei (S. 3).

#### **E. 2.4**

Am 15. März 2019 ( Urk. 14) führte die Beschwerdegegnerin aus, der Beschwerdeführer bringe in der Stellungnahme vom 7. März 2019 neu vor, er habe den Antrag auf Insolvenzenschädigung innerhalb der Verwirkungsfrist nach Art. 53 Abs. 1 AVIG beim Konkursamt Niederglatt eingereicht. Dazu habe er ein Schreiben

des Konkursamtes vom 6.

März 2019 zu den Akten gereicht, worin bestätigt werde, dass es den Antrag am 7. März 2018 erhalten habe. Da damit belegt sei, dass der Antrag auf Insolvenzenschädigung innert der Antragsfrist bei einer anderen Behörde eingereicht worden sei, sei ein allfälliger Anspruch des Beschwerdeführers auf Insolvenzenschädigung aus dem Arbeitsverhältnis mit der Y.\_\_\_\_ GmbH nicht erloschen.

#### **E. 3**

Zwischen den Parteien besteht inzwischen Übereinstimmung darüber, dass der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung fristgerecht geltend gemacht hat und dieser somit nicht erloschen ist. Hiervon ist auch mit Blick auf die Aktenlage - insbesondere die mit Stellungnahme vom 7. März 2019 ( Urk.

11) eingereichte Bestätigung des Konkursamtes Niederglatt vom 6. März 2019 ( Urk. 12/2), wonach der Antrag auf Insolvenzenschädigung am 7. März 2018 dort eingegangen sei (vgl. auch den Stempel auf Urk. 12/2 S. 2)

– auszu gehen. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde unter Bejahung des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

#### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.